



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt  
über die Schlussbekanntmachung/Wirksamwerden zur 33. Änderung des  
Flächennutzungsplans sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160 für den  
Ortsteil Hachen „Solarpark“**

**Planbeschluss**

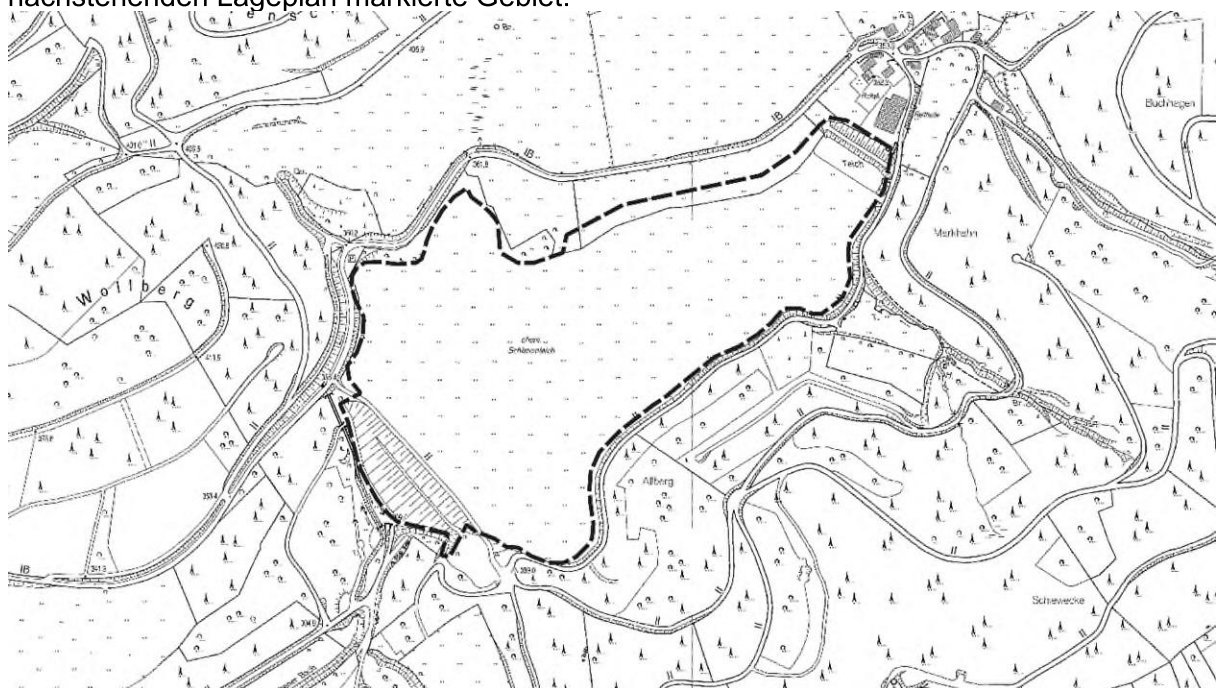
Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 die 33. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160 für den Ortsteil Hachen „Solarpark“, bestehend aus der Planzeichnung des Bebauungsplans mit Legende und Text einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung hierzu beschlossen; die Begründung ist der Satzung beizufügen.

**Rechtsgrundlagen**

Der Beschluss des Rates erfolgte aufgrund der §§ 1, 2, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.

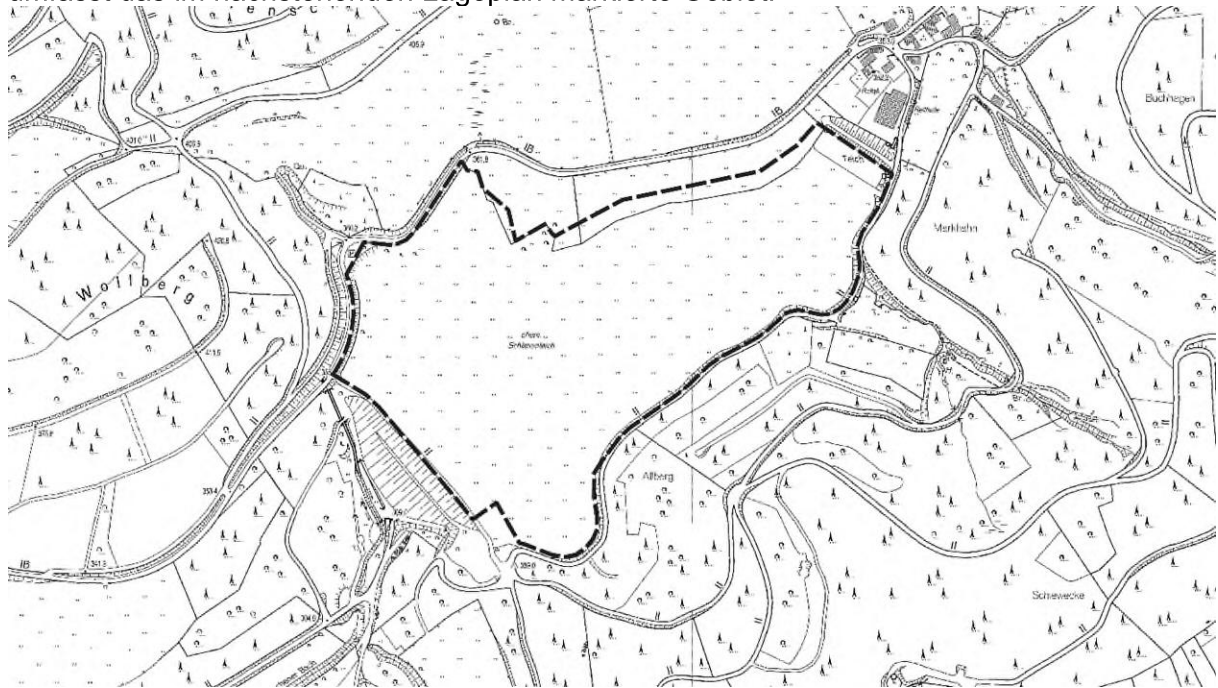
**Beschreibung der Plangebiete**

Das Plangebiet der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 23,3 ha. Es befindet sich südwestlich des Ortsteils Hachen und umfasst das im nachstehenden Lageplan markierte Gebiet.



Lageplan zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 160 „Solarpark Hachen“ umfasst eine Fläche von ca. 23,0 ha. Es befindet sich südwestlich des Ortsteils Hachen und umfasst das im nachstehenden Lageplan markierte Gebiet.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 160 (ohne Maßstab)

### **Inhalt der Pläne (Kurzform)**

Inhalt der 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung eines Sondergebietes der Zweckbestimmung „Solarpark“ mit einer Fläche von ca. 8,4 ha sowie von Flächen für die Landwirtschaft mit einer Fläche von ca. 14,9 ha, welche auf einer Fläche von ca. 13 ha von einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft überlagert wird.

Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 160 für den Ortsteil Hachen „Solarpark“ ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „PV-Freiflächenanlage“ mit einer Fläche von ca. 8,6 ha, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einer Fläche von ca. 14,3 ha und Flächen für die Ver- und Entsorgung mit einer Fläche von ca. 0,1 ha.

### **Bereithaltung/Einsichtnahme**

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 160 für den Ortsteil Hachen „Solarpark“ werden zusammen mit den Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen nach §§ 6a Absatz 1, 10a Absatz 1 BauGB ab sofort beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt - Bereich Stadtplanung - im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhundem, Thomas-Morus-Platz 1, während der Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 & 5 BauGB für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplans wird

hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt, Bereich Stadtplanung, Postfach 12 63, 57342 Lennestadt bzw. Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der FNP-Änderung und des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lennestadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB**

Die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Verwaltungsbehörde hat die 33. Änderung des Flächennutzungsplans am 23.10.2025, Az. 35.02.51.01-008/2025-001, gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Beschlusses des Rates vom 27.05.2025 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Lennestadt vom 24.09.2025 zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160 für den Ortsteil Hachen „Solarpark“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Inkrafttreten**

Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 160 für den Ortsteil Hachen „Solarpark“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lennestadt, den 12.11.2025



Der Bürgermeister  
Tobias Puspas